



Steuergestaltungen zum Jahreswechsel – Steueränderungen 2022

Abgabe der Steuererklärung

Die Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen 2020 wurden um 3 Monate verlängert. Nicht beratene Einkommensteuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung für 2020 bis zum 31.10.2021 abgeben. Wer einen Steuerberater einschaltet, hat Zeit bis zum 31.5.2022.

Abschreibung für Digitale Wirtschaftsgüter, Software

[BMF, Schreiben v. 26.2.2021, IV C 3 -S 2190/21/10002 :013](#)

Die Finanzverwaltung hat die steuerlich zugrunde zu legende Nutzungsdauer von Computern und Software verkürzt. Anstatt bisher 3 Jahren gilt für Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, eine Nutzungsdauer von einem Jahr. Damit kommt es quasi zu einer **Sofortabschreibung der betroffenen Wirtschaftsgüter**. Zudem kann in dem nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahr der Restbuchwert von bereits zuvor angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens vollends abgeschrieben werden. Diese Regeln gelten ab dem VZ 2021 auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens.

Investitionsabzugsbetrag

[Zweites Corona-Steuerhilfegesetz, KöMoG: §§ 7g, 52 Abs. 16 Satz 3 und 4 EStG](#)).

Um ein weiteres Jahr verlängert wurden die Investitionsfristen beim Investitionsabzugsbetrag. Wenn deren 3-jährige oder deren durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz 4-jährige Investitionsfrist im Jahr 2021 ausläuft, wird sie um ein Jahr verlängert. Außerdem werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % angehoben. **Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen, bei den Apotheken gilt dabei entgegen der bisherigen Abstimmung auf das Betriebsvermögen der steuerrechtliche Gewinn unter Hinzurechnung der vorher abgezogenen Gewerbesteuer als Grundlage.** Die Regelung ist Ende 2020 eingeführt worden, gilt aber bereits erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Abschreibung, degressive AfA

[Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: § 7 Abs. 2 EStG](#)

Als steuerlicher Investitionsanreiz ist eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal **25 % Prozent** pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG) eingeführt worden. Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden. (gilt nicht bei Vermietung und Verpachtung)

Gilt für VZ 2020 und 2021

Altersvorsorgeaufwendungen

Die tatsächlich geleisteten Altersvorsorgebeiträge (gesetzliche Rentenversicherung / Versorgungswerke / Basis-Vorsorge=Rürupversicherungen) sind im Jahr 2021 bis zu einem **Höchstbetrag von 25.787 Euro je Steuerpflichtigen / 51.574 Euro bei Zusammenveranlagung als Sonderausgaben** zu berücksichtigen. Für das Jahr 2021 sind von diesen bis zum Höchstbetrag getätigten Aufwendungen 92 % absetzbar.

Vorauszahlungen zur Privaten Krankenversicherung

Beiträge für Basiskranken- und Pflegeversicherung sind seit 2010 unbegrenzt abziehbar. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 EStG ist geregelt, dass die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung für künftige Jahre im Zahlungsjahr abziehbar sind, soweit sie das **3-fache** (statt bisher das 2,5-fache) der für das Zahlungsjahr gezahlten Beiträge nicht übersteigen. Daraus folgt, dass die Vorauszahlungen für die Jahre 2022 vor dem 21.12.2021 geleistet werden müssen, damit das Finanzamt die Vorauszahlungen bei der Ermittlung der für das Jahr 2021 zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen anerkennt. In den Jahren, in denen keine Beiträge zur Basisabsicherung gezahlt werden, wirken sich in vielen Fällen bis zu den Höchstbeträgen die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. Bsp. Unfall-, Haftpflicht-, bestimmte Lebensversicherungen).

Photovoltaikanlagen / Blockheizkraftwerke

Die Betreiber kleiner Solaranlagen auf Privathäusern und vergleichbarer Blockheizkraftwerke können sich auf Antrag von der Einkommensteuer auf diesbezügliche Einnahmen befreien lassen. Die neue Möglichkeit soll Anlagenbetreiber und Finanzämter von Bürokratie entlasten.

Die neuen Regelungen gelten

- für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurden und
- vergleichbare Blockheizkraftwerke (BHKW) mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW, wenn die übrigen Voraussetzungen für kleine Photovoltaikanlagen erfüllt sind.

Corona-Sonderzahlungen

[Corona-Steuerhilfegesetz](#), [Jahressteuergesetz 2020](#), [AbzStEntModG](#): § 3 Nr. 11a EStG Arbeitgeber können Beschäftigten **Corona-Sonderzahlungen bis zu insgesamt 1.500 EUR** steuerfrei auszahlen. Nach einem Erlass des BMF vom 9.4.2020 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten bereits Corona-Sonderzahlungen bis zu insgesamt 1.500 EUR steuerfrei auszahlen. Die untergesetzliche Regelung wurde rechtlich abgesichert. Die Steuerbefreiung war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wurde nunmehr bis zum März 2022 verlängert.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

[Zweites Corona-Steuerhilfegesetz](#): §§ 24b Abs. 2 Satz 3, 39a Ab. 1 Satz 1 Nr. 4a EStG Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist auf 4.008 EUR angehoben worden. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind in Höhe von 240 EUR bleibt unverändert. Gilt für VZ 2020 und 2021; der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird ab dem VZ 2022 auf 4.008 EUR angehoben; die begrenzte Anhebung wird damit entfristet.

Sachbezüge für Angestellte

Sachbezüge waren bisher bis zur Grenze von 44 Euro im Monat steuerfrei. **Ab Januar 2022 steigt die Freigrenze auf 50 Euro im Monat.**

Verzinsung §233a AO

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Es wird jetzt in drei Fallgruppen unterschieden.

1. Verzinsungszeiträume, die in das Jahr **2013 und früher** fallen, sind von der Verfassungswidrigkeit nicht betroffen, d.h. hier ist der Zinssatz von 0,5 % pro Monat nicht zu beanstanden. Steuerpflichtige, die hier Einspruch eingelegt haben, müssen mit einer Zurückweisung ihres Einspruchs rechnen. Im Falle einer Aussetzung der Vollziehung wird der ausgesetzte Betrag gezahlt werden müssen.
2. Für Verzinsungszeiträume, die in das **Jahr 2014 bis einschließlich 2018** fallen, besteht nun eine festgestellte Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes, jedoch bleibt das aktuelle Recht weiterhin anwendbar. Dies bedeutet, dass auch in diesen Fällen eingelegte Einsprüche abgewiesen werden und ausgesetzte Beträge gezahlt werden müssen. Sofern die Zinsfestsetzung vorläufig erfolgt ist, wird die Finanzverwaltung die Vorläufigkeit aufheben.
3. Lediglich für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr **2019 und später** fallen, muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 "nachbessern" und eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung schaffen. Von dieser Neuregelung wird jedoch nur derjenige profitieren, der gegen den Zinsbescheid Einspruch eingelegt hat oder dessen Zinsbescheid vorläufig ergangen ist. Formell und materiell bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk können aufgrund der anstehenden gesetzlichen Neuregelung nicht mehr geändert werden.